

eine Legende ist, welche die ungebrochene Kontinuität des klösterlichen Lebens dartun sollte. In der Tat läßt sich über die in sorgfamer Untersuchung gewonnenen Ergebnisse Br.s hinaus das Werden dieser Legende auch an den Redaktionen der Montecassinese Klosterchronik (vgl. AUß. 14, 1936, 414 ff.) beobachten, da der ursprüngliche Text des Leo von Ostia, gestützt auf Paulus diaconus und die Vita s. Mauri des Jogen. Pseudo=Augustus zwar schon eine Klostergründung der geflohenen Cassinese Mönche beim Lateran kannte, diese aber auf die Veranlassung Gregors d. Gr. zurückführte, an dessen Stelle Pelagius II. erst durch Petrus diaconus gesetzt wurde, der dann auch für diese römische Erzzeit seines Konventes eine lange Abtliste zu bieten vermochte (vgl. MG. SS. 7, 728). h.-w. Kl.

Percy Ernst Schramm, Das Versprechen Pippins und Karls des Großen für die Römische Kirche (Z. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58 Kan. Abt. 27, 1938 [Stuß=Zeitschrift] 180—217). Die Arbeit nimmt in einer eindringenden und fruchtbaren Untersuchung zu den vielgequälten „Versprechen“ von 754 und 774 Stellung. Aber sie greift das Problem von einer neuen Seite aus an. Ohne die ganze Fülle von Zeugnissen noch einmal auszubreiten, erhebt sie gegenüber den bekannten Thesen von Caspar und Haller zunächst die Frage nach der Aufbewahrung des Pippinschen Versprechens durch die Kurie: noch in der Zeit Johannis VIII. war es vorhanden und „liegt - - auf einen Kaiser abgestellt, am Schluß durch eine fränkische Eidklausel erweitert und in dieser Form 875 von Karl d. Kahlen bei seiner Kaiserkrönung geleistet - im Kaiserorodo B (Cencius I) in seinem Wortlaut vor“ (S. 191). Durch einen überzeugenden Vergleich dieser Promissio mit einem in einem frühen Bonifatiusbrief (Die Briefe d. hl. Bonifatius und Lullus, hg. von M. Tangl 1916, MG. Epp. sel. 1 Nr. 9 vom J. 716—717) enthaltenen Freundschaftseid ergibt sich, daß die Promissio eine „Abart der im 8. Jh. üblichen Freundschaftsversprechen darstellt“ (S. 193). Und nun gewinnt Schr. nach eingehenden sprach- und begriffsgeschichtlichen Erhebungen die Form der römischen Promissio Karls vom J. 774 wieder. Diese Promissio aber wurde schriftlich niedergelegt auf dem Grund der Tradition: sie ist ein „Echo des (mündlichen) Sacramentum von 754, möglicherweise gebrochen durch das, was die beiden letzten Jahrzehnte aufgetürmt hatten, aber doch von klarerem Klang, weil in ihr Wort für Wort abgewogen und eine herkömmliche Rechtsformel zugrunde gelegt ist“ (S. 212). Pippin hat sich 754 nicht durch einen Schutzvertrag und nicht durch einen Vassalleneid gebunden; „ein nach dem Schema des Freundschaftseides gestalteter, dem hl. Petrus, dem Papst und seinen Nachfolgern vom König in seinem und seiner Söhne Namen geleisteter Eid für Verteidigung und Hilfe - eine defensionis firmitas, wie es der Bearbeiter der Reichsannalen ausdrückt (Ann. q. d. Einh., ed. Kurze